

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Mehrwegbechersysteme

DE-UZ 210

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2019
Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d.h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 0

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2019): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2021
Version 2 (03/2019): Redaktionelle Änderung im Abschnitt 3.1.2

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Hintergrund	5
1.3	Ziele des Umweltzeichens	6
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	7
3	Anforderungen	7
3.1	Technische Anforderungen an die Becher und Deckel	8
3.1.1	Materialanforderungen	8
3.1.2	Gebrauchstauglichkeit	8
3.1.3	Kunststoffanforderungen	9
3.1.4	Nachwachsende Rohstoffe	9
3.1.5	Keramikforderungen	9
3.1.6	Lebensdauer	10
3.1.7	Systemkennzeichnung	10
3.2	Anforderungen an den Mehrwegbechersystem-Anbieter	10
3.2.1	Pfandbecher und entsprechender Deckel	10
3.2.2	Pfandbecher für Veranstaltungen	11
3.2.3	Ermittlung der Umlaufzahl	11
3.2.4	Recycling	11
3.2.5	Logistik	11
3.2.6	Informationen für Ausschankbetriebe mit Heißgetränke-Ausschank	12
3.3	Anforderungen an den Ausschankbetrieb	12
3.3.1	Einhaltung der "Guten Regeln" für den Heißgetränke-Ausschank	12
3.3.2	Getränkeausschank auf Veranstaltungen	13
3.4	Ausblick	13
4	Zeichennehmer und Beteiligte	13
5	Zeichenbenutzung	14
Anhang A	Gute Regeln für den Heißgetränke-Ausschank	16
Anhang B	Merkblatt „Coffee to go“-Becher Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung	18

Anhang C Hygieneleitfaden für Pfandbecher in Poolsystemen des Bunds für
Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. 18

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Der zunehmende Markt für Kalt- und Heißgetränke im Außer-Haus-Verbrauch führt zu einem steigenden Verbrauch von Einwegbechern. Deutschlandweit greifen inzwischen 70 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher besonders häufig oder gelegentlich zu Coffee to go-Bechern¹. Neuste Erhebungen des Instituts für Energie- und Umweltforschung gGmbH (ifeu) im Rahmen eines aktuellen Forschungsvorhabens beziffern im Außer-Haus-Verkauf eine Gesamtmenge von 2,8 Mrd. Einwegbechern jährlich² – davon ca. 1,2 Mrd. to-go Becher. Zählt man Einwegbecher für Kaltgetränke hinzu, liegt diese Zahl wesentlich höher.

Die Zahlen zeigen die Relevanz von Einwegbechern, die vor allem im Heißgetränke-Bereich meist aus Papierfasern bestehen und innen mit einer dünnen Kunststoffschicht aus Polyethylen überzogen sind. Die Papierfasern sind überwiegend aus Frischfasern, da Recyclingfasern für den Einsatz im Lebensmittelbereich in der Regel problematisch sind. Hinzu kommen noch die Kunststoffdeckel, die üblicherweise aus Polystyrol bestehen. Einwegbecher für Kaltgetränke werden vorrangig aus fossilem Kunststoff hergestellt. Typische Kunststoffsorten sind hier Polypropylen, Polystyrol und Polyethylenterephthalat.

Neben dem Ressourcenverbrauch und den damit verbundenen Umweltauswirkungen entstehen durch das hohe Abfallaufkommen auch zusätzliche Belastungen für die kommunalen Abfallbetriebe. Darüber hinaus stellt die Umweltverschmutzung durch das achtlose Wegwerfen von Einweggeschirr und anderem Abfall in Straßen, Parks oder der Landschaft (Littering) ein Problem dar.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen und des Abfallaufkommens von Einwegbechern können Mehrwegbecher genutzt werden. Hier kann sowohl der Einsatz eines Individualbechers, als auch die Nutzung eines Pfandbechers einen Beitrag leisten. Bei einem Individualbecher besteht – im Gegensatz zum Pfandbecher – allerdings keine Gewissheit, dass dieser ausreichend oft verwendet wird, um seinen höheren Herstellungsaufwand zu rechtfertigen.

¹ Aral (2014): Aral Studie, Trends beim Kaffeegenuss 2014

² UBA Vorhaben: Untersuchung der ökologischen Bedeutung von Einweggetränkebechern im Außer-Haus-Verzehr und mögliche Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs. FKZ 3717 34 339 0. Veröffentlichung der Ergebnisse im Januar 2019 geplant.

Ökobilanzielle Rechnungen haben gezeigt, dass die Umlaufzahl eines Bechers, das heißt die Häufigkeit seiner Wiederverwendung, ein wichtiges Kriterium zur Umweltentlastung darstellt. Je größer die Umlaufzahl eines Mehrwegbechers, desto weniger Einfluss hat sein höherer Herstellungsaufwand und die Mehrwegsysteme können deutlich besser als die Einwegsysteme abschneiden.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Ziel des Umweltzeichens für Mehrwegbechersysteme ist es, Einwegbecher zu reduzieren und umweltverträgliche Mehrwegbechersysteme zu stärken. Dies beinhaltet Anforderungen an die Becher selbst, die Ermittlung ihrer Umlaufzahlen und den Anreiz, Mehrwegbecher statt Einwegbecher zu nutzen.

Mit dem Umweltzeichen für Mehrwegbechersysteme können Mehrwegbechersysteme gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelt- und Materialeigenschaften auszeichnen:

- Vermeidung umwelt- und gesundheitsbelastender Materialien,
- Vermeidung von Abfall,
- hohe Lebensdauer der Mehrwegbecher
- breite Einführung von Mehrwegdeckeln.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

- **Mehrwegbecher:** Ein Mehrwegbecher zeichnet sich dadurch aus, dass er – im Gegensatz zum Einwegbecher – zur Wiederverwendung vorgesehen ist. Dies kann sowohl ein Individualbecher als auch ein Pfandbecher sein.
- **Individualbecher:** Ein Individualbecher wird von den Kundinnen und Kunden käuflich erworben. Beim Ausschankbetrieb kann dieser Becher unter Berücksichtigung bestimmter Hygienemaßnahmen befüllt werden. Der Becher bleibt dabei im Besitz der Kundin oder des Kunden und muss zu Hause selber gereinigt werden.
- **Pfandbecher:** Dieser wird im Gegensatz zum Individualbecher von den Kundinnen und Kunden durch die Hinterlegung eines Pfands ausgeliehen. Beim Ausschankbetrieb wird dieser Becher befüllt und nach der Leerung können Kundinnen und Kunden den Becher ungereinigt zurückgeben und das hinterlegte Pfand zurückerhalten. Der Pfandbecher bleibt hierbei im Eigentum des Mehrwegbechersystem-Anbieters.
- **Mehrwegdeckel:** Analog zu den Mehrwegbechern gibt es auch Mehrwegdeckel, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie – im Gegensatz zu den Einwegdeckeln – wiederverwendbar sind. Auch diese gibt es sowohl als **Individualdeckel** (käuflich von der Kundin oder dem Kunden zu erwerben) als auch als **Pfanddeckel** (gegen einen Pfand beim Ausschankbetrieb ausleihbar).

- **Ausschankbetrieb:** Dieser Begriff umfasst alle Einrichtungen, die u.a. Getränke anbieten, wie Betriebsstätten der Gastronomie und Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegungen und des Einzelhandels.
- **Mehrwegbechersystem:** Ein Mehrwegbechersystem ist eine Dienstleistung, die Pfandbecher aus einem Becherpool leihweise an Ausschankbetriebe zur Verfügung stellt, Mehrwegdeckel anbietet und die Anlieferung sowie Rücknahme gebrauchter oder schadhafter Becher organisiert.
- **Mehrwegbechersystem-Anbieter:** Ein Anbieter von Mehrwegbechersystemen. Dies kann sowohl ein reines Dienstleistungsunternehmen sein, als auch eine Betriebsstätte der Gastronomie / Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung oder des Einzelhandels, die als Ausschankbetrieb gleichzeitig auch ein eigenes Mehrwegbechersystem anbietet.
- **Umlaufzahl:** Die Umlaufzahl eines Pfandbechers (analog auch eines Pfanddeckels) ist die Anzahl der Befüllungen eines Pfandbechers während seiner Nutzungsdauer. Die statistisch ermittelte Umlaufzahl innerhalb eines Mehrwegbechersystems wird berechnet als das Verhältnis der ausgeschenkten Getränke im Pfandbecher eines Mehrwegbechersystem-Anbieters zu der Anzahl der im gleichen Zeitraum durchschnittlich im Umlauf befindlichen Pfandbecher dieses Anbieters.
- **Veranstaltung:** Ein sowohl zeitlich, als auch örtlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Beispiele für eine solche Veranstaltung sind z.B. Musikfestivals, Straßenfeste, Weihnachtsmärkte, Sportereignisse.
- **Veranstaltungsspezifisch bedruckte Pfandbecher:** Für den Einsatz auf Veranstaltungen werden Pfandbecher häufig individuell und veranstaltungsspezifisch bedruckt. Das bedeutet, dass die Becher der Veranstaltung eindeutig zugeordnet werden können, indem sie z.B. mit dem Logo der Veranstaltung und dessen Zeitraum bedruckt sind.

2 Geltungsbereich

Das Umweltzeichen gilt für Mehrwegbecher und für Individualbecher, die innerhalb eines Mehrwegbechersystems angeboten werden.

Die im Geltungsbereich enthaltenen Becher können sowohl mit Heiß- oder Kalt-Getränken als auch mit anderen Lebensmitteln befüllt werden.

Zeichennehmer des Umweltzeichens können sowohl Anbieter von Mehrwegbechersystemen (*Mehrwegbechersystem-Anbieter*), als auch Betriebsstätten der Gastronomie und Systemgastronomie, der Gemeinschaftsverpflegungen und des Einzelhandels (*Ausschankbetriebe*) werden.

Ausschankbetriebe haben die Möglichkeit, die Nutzung des Umweltzeichens entweder als Mehrwegbechersystem-Anbieter zu beantragen oder als Anbieter eines Individualbechers. Für Anbieter eines Individualbechers gilt dabei, dass die Individualbecher zusätzlich zu Pfandbechern innerhalb eines mit dem Umweltzeichen zertifizierten Mehrwegbechersystems angeboten werden müssen.

3 Anforderungen

Die Anforderungen unterteilen sich in drei Bereiche:

- 3.1 Technische Anforderungen an die Becher und Deckel,
- 3.2 Anforderungen an den Mehrwegbechersystem-Anbieter,
- 3.3 Anforderungen an den Ausschankbetrieb.

Die Vergabekriterien gelten für die eingesetzten Becher (Abschnitt 3.1), die Organisation des Mehrwegbechersystems (Abschnitt 3.2) und die Ausschankpraxis im Ausschankbetrieb (Abschnitt 3.3). Abhängig vom Einflussbereich des Antragstellers müssen dabei unterschiedliche Nachweise erbracht werden, wie die Vergabekriterien eingehalten werden.

Je nach Antragsteller muss der Nachweis der Anforderungen entweder vom Antragsteller selbst erfolgen ("x") oder durch folgende Nachweise:

Antragsteller	3.1 Technische Anforderungen an die Becher und Deckel	3.2 Anforderungen an den Mehrwegbechersystem-Anbieter	3.3 Anforderungen an den Ausschankbetrieb
Mehrwegbechersystem-Anbieter	x	x	<i>Nachweis durch Mustervertrag</i>
Ausschankbetrieb, der zugleich Mehrwegbechersystem-Anbieter ist	x	x	x
Ausschankbetrieb mit Individualbecher, der mit einem externen Mehrwegbechersystem-Anbieter zusammen arbeitet	x <i>nur für Individualbecher</i>	<i>Nachweis durch den Blauer Engel-Zeichenbenutzungsvertrag</i>	x

Wird ein Individualbecher angeboten (nur parallel zum Mehrwegbechersystem möglich), muss der Antragsteller für den Individualbecher die Einhaltung der Anforderungen 3.1 nachweisen.

3.1 Technische Anforderungen an die Becher und Deckel

Die folgenden Anforderungen gelten, sofern nicht anders aufgeführt, sowohl für den Pfandbecher, den Individualbecher, als auch für seinen Deckel.

3.1.1 Materialanforderungen

- Becher und Deckel dürfen nicht aus Polycarbonat- oder Melamin-haltigen Kunststoffen bestehen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der oben genannten Anforderungen in Anlage 1 und legt als Anlage 2 eine Bestätigung des Becherherstellers vor. Ebenso benennt er das Material des Bechers.

3.1.2 Gebrauchstauglichkeit

- Becher und Deckel müssen entsprechend der geltenden gesetzlichen Rahmenvorschriften gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004³ und Verordnung (EU) Nr. 10/2011⁴ lebensmittelecht und geschmacksneutral sein.

³ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

- Becher und Deckel müssen hitzebeständig sein und auch bei extremen Temperaturen von 0 und 85°C seine Form behalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der oben genannten Anforderungen in Anlage 1 und legt als Anlage 3 die Bestätigung eines entsprechenden nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors oder eine Konformitätserklärung vor, die bescheinigt, dass Becher und Deckel die oben genannten Anforderungen erfüllen. Zusätzlich kann RAL auf Nachfrage die dazugehörigen Prüfdokumente anfordern.

3.1.3 Kunststoffanforderungen

Sofern der Becher aus Kunststoff besteht, muss dieser aus sortenreinem Kunststoff ohne Beschichtung mit anderen Materialien hergestellt sein, um ein werkstoffliches Recycling zu ermöglichen. Deckel aus Kunststoff dürfen nicht mit Stoffen ausgerüstet oder kombiniert werden, die ein werkstoffliches Recycling verhindern z.B. Silikon.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt Erklärungen der Hersteller über den in Becher und Deckel eingesetzten Kunststoff und dessen Sortenreinheit vor (Anlage 4).

3.1.4 Nachwachsende Rohstoffe

Sofern für die Herstellung des Bechers und / oder Deckels nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, müssen diese aus nachhaltiger Land-/Forstwirtschaft stammen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein Zertifikat vor, dass den nachhaltigen Ursprung der Rohstoffe für den Becher und Deckel bestätigt (z.B. FSC, PEFC, International Sustainability and Carbon Certification (ISCC+), Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB), Rainforest Alliance (SAN), Roundtable Responsible Soy (RTRS), Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) oder gleichwertiges Zertifikat) (Anlage 5) vor.

3.1.5 Keramikanforderungen

Sofern der Becher aus Keramik (z.B. Porzellan) besteht, muss nachgewiesen werden, dass bei seiner Herstellung die besten verfügbaren Techniken, gemäß des BVT-Merkblattes der Keramikindustrie⁵, angewandt wurden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1, dass die Herstellung gemäß den besten verfügbaren Technologien entsprechend dem BVT-Merkblatt der Keramikindustrie erfolgt. Er erklärt sich bereit, nach Aufforderung durch die RAL gGmbH bei

vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 DER KOMMISSION vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

⁵ Reference Document on Best Available Techniques in the Ceramic Manufacturing Industry, August 2007, http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/BREF/cer_bref_0807.pdf

der Antragstellung oder während der Zeichennutzung geeignete Prüfberichte vorzulegen, die die Einhaltung der im BVT-Merkblatt genannten Grenzwerten für Staubemissionen, Abwasser, Energiebedarf und Chemikalieneinsatz sowie für das Prozessmanagement bestätigen. Die Aufforderung erfolgt seitens der RAL gGmbH nur bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung dieser Anforderung. Prüfberichte müssen spätestens drei Monate nach der Aufforderung vorgelegt werden.

3.1.6 Lebensdauer

Der Becher muss eine Lebensdauer von mindestens 500 Spülzyklen aufweisen. Handelt es sich hierbei um einen Individualbecher, so gilt dies auch für seinen Deckel.

Mehrwegdeckel müssen eine Lebensdauer von mindestens 100 Spülzyklen aufweisen.

Sofern Becher oder Deckel bedruckt sind, muss auch ihr Aufdruck die Lebensdauer der obengenannten Spülzyklen aufweisen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein technisches Datenblatt oder Prüfbericht vor, das die Einhaltung der Anforderung bestätigt (Anlage 6).

3.1.7 Systemkennzeichnung

Pfandbecher und Pfanddeckel müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig zugeordnet und ihrem Systemanbieter rückgeführt werden können.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt ein Prüfmuster des Bechers und ggf. Deckels vor, das die Einhaltung der Anforderung bestätigt.

3.2 Anforderungen an den Mehrwegbechersystem-Anbieter

3.2.1 Pfandbecher und entsprechender Deckel

Der Mehrwegbechersystem-Anbieter verwendet ausschließlich Becher und Deckel, die den unter 3.1 genannten Anforderungen entsprechen. Er verpflichtet den Ausschankbetrieb dazu, Pfandbecher nur gegen ein Pfandentgelt an die Kundinnen und Kunden auszugeben. Diese muss mindestens 50 Cent betragen.

Sofern zum Pfandbecher im Ausschankbetrieb ein Deckel angeboten wird, muss der Mehrwegbechersystem-Anbieter dem Ausschankbetrieb einen passenden Mehrwegdeckel anbieten. Dieser kann von der Kundin oder dem weder als Individualdeckel käuflich erworben oder ebenfalls als Pfanddeckel gegen Pfand geliehen werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt die entsprechenden Nachweise für die unter 3.1 aufgeführten Anforderungen vor (Anlagen 2 bis 6). Für den Pfand-Nachweis legt er die entsprechende Vertragspassage vor, die er mit dem Ausschankbetrieb zur Pfandgebühr geschlossen hat (Anlage 7).

3.2.2 Pfandbecher für Veranstaltungen

Sofern Pfandbecher für Veranstaltungen (siehe Abschnitt 1.4 Begriffsbestimmungen) veranstaltungsspezifisch bedruckt werden, muss der Mehrwegbechersystem-Anbieter sicherstellen, dass der Ausschankbetrieb auf der Veranstaltung nicht mehr als 50 Prozent veranstaltungsspezifisch bedruckte Pfandbecher einsetzt. Hierfür muss der Mehrwegbechersystem-Anbieter dem Ausschankbetrieb zusätzlich zu den veranstaltungsspezifisch bedruckten Pfandbechern mindestens 50 Prozent an unbedruckten oder anderweitig bedruckten Pfandbechern zur Verfügung stellen.

Der Mehrwegbechersystem-Anbieter muss zur Antragstellung eine Liste an Veranstaltungen, die er mit Pfandbechern beliefert, vorlegen. Nach Zeichenvergabe legt der Zeichennehmer jährlich spätestens zum 1. März eine aktualisierte Liste vor, in der die Veranstaltungen dokumentiert sind, die er im vorangehenden Kalenderjahr mit Pfandbechern beliefert hat.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt in Anlage 8 eine Liste an Veranstaltungen vor, die er beliefert.

3.2.3 Ermittlung der Umlaufzahl

Die Umlaufzahl muss vom Mehrwegbechersystem-Anbieter jährlich für das Kalenderjahr ermittelt werden und nach Zeichenvergabe jährlich spätestens zum 1. März des Folgejahres vorgelegt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erfasst bei seinen vertraglich gebundenen Ausschankbetrieben die Anzahl der ausgeschenkten Getränke und setzt diese mit den von ihm selbst in Umlauf gebrachten Pfandbechern ins Verhältnis (=Umlaufzahl). Der Zeichennehmer legt die Höhe der Umlaufzahl nach Zeichenvergabe jährlich spätestens zum 1. März des Folgejahres vor. Zur Dokumentation legt der Antragsteller eine kurze Beschreibung der Ermittlung seiner Umlaufzahlen vor (Anlage 9). Die Ermittlung der Umlaufzahl kann auch durch Unterstützung von Dritten (z.B. eines Treuhänders), durch statistische Verfahren oder durch Hochrechnung ausgehend von einer begrenzten Anzahl an Datensätzen erfolgen.

3.2.4 Recycling

Sofern die in den Umlauf gebrachten Pfandbecher und Pfanddeckel aus Kunststoff sind, müssen diese am Ende ihrer Lebensdauer vom Mehrwegbechersystem-Anbieter zurückgenommen und einer werkstofflichen Verwertung zugeführt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und nennt das Kunststoffrecyclingsystem, das eine werkstoffliche Verwertung durchführt.

3.2.5 Logistik

Der Mehrwegbechersystem-Anbieter verfügt über ein Logistikkonzept das nachweislich zur ökologischen Optimierung von Transportwegen und von Transportfahrzeugen beiträgt.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt ein Logistikkonzept vor, das die ökologische Optimierung der Transportwege und Transportfahrzeuge beschreibt (Anlage 10).

3.2.6 Informationen für Ausschankbetriebe mit Heißgetränke-Ausschank

Der Mehrwegbechersystem-Anbieter verpflichtet sich dazu, die von ihm mit Pfandbechern belieferten Ausschankbetriebe, die in den Pfandbechern auch Heißgetränke ausschenken, mit folgenden Informationen zu versorgen:

- Leitfaden „Gute Regeln für den Heißgetränke-Ausschank“ (Anhang A)
- Für den hygienisch korrekten Umgang für die Befüllung mit Individualbechern das Merkblatt: Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung (Anhang B)
- Hygieneleitfaden für Pfandbecher in Poolsystemen des Bunds für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. - sobald dieser in 2019 veröffentlicht wird (Anhang C)

Der Mehrwegbechersystem-Anbieter muss zur Antragstellung eine Liste an Ausschankbetrieben mit Heißgetränke-Ausschank, die er mit Pfandbechern beliefert, vorlegen. Er muss bestätigen, dass er den Betrieben die genannten Informationen spätestens nach Vergabe des Umweltzeichens zur Verfügung stellen wird.

Nach Zeichenvergabe legt der Zeichennehmer jährlich spätestens zum 1. März eine aktualisierte Liste vor, in der die Ausschankbetriebe mit Heißgetränke-Ausschank dokumentiert sind, die er im vorangehenden Kalenderjahr mit Pfandbechern beliefert hat.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 und legt in Anlage 11 eine Liste an Ausschankbetrieben mit Heißgetränke-Ausschank vor, die er beliefert.

3.3 Anforderungen an den Ausschankbetrieb

3.3.1 Einhaltung der "Guten Regeln" für den Heißgetränke-Ausschank

Alle Ausschankbetriebe, die den Pfandbecher des Mehrwegbechersystem-Anbieters auch für Heißgetränke nutzen oder als Ausschankbetrieb mit Heißgetränke-Ausschank selbst Zeichennehmer des Umweltzeichens sind, müssen sich an die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den Heißgetränke-Ausschank" halten.

Nachweis

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Mehrwegbecherbechersystem-Anbieter, der seine Pfandbecher Ausschankbetrieben als Dienstleistung zur Verfügung stellt, so legt dieser als Anlage 7 einen Mustervertrag vor, den er mit seinen Ausschankbetrieben mit Heißgetränke-Ausschank abschließt. In dem Vertrag muss vereinbart sein, dass der Ausschankbetrieb die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den Heißgetränke-Ausschank" zur Verfügung gestellt bekommt und diese in der Praxis bestmöglich umsetzt.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausschankbetrieb, der einen eigenen Pfandbecher nutzt und daher sowohl als Ausschankbetrieb als auch als Mehrwegbechersystem-

Anbieter fungiert, erklärt dieser in Anhang 1, dass er die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den Heißgetränke-Ausschank" in allen seinen Ausschankbetrieben mit Heißgetränke-Ausschank einhält.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausschankbetrieb, der zusätzlich zu einem Mehrwegbecherbechersystem (entweder mit eigenen Pfandbechern oder mit externen) einen Individualbecher zum Kauf anbietet, erklärt dieser in Anhang 1, dass er die in Anhang A aufgeführten "Gute Regeln für den Heißgetränke-Ausschank" in allen seinen Ausschankbetrieben mit Heißgetränke-Ausschank einhält.

3.3.2 Getränkeausschank auf Veranstaltungen

Ausschankbetriebe, die Pfandbecher des Mehrwegbechersystem-Anbieters auf Veranstaltungen einsetzen oder als Ausschankbetrieb selbst Zeichennehmer des Umweltzeichens sind, dürfen veranstaltungsspezifisch bedruckte Pfandbecher (siehe Abschnitt 1.4 Begriffsbestimmungen) auf Veranstaltung nur zu maximal 50 Prozent einsetzen. Die restlichen Pfandbecher müssen entweder unbedruckt, nicht terminspezifisch bedruckt oder aus von vorangehenden Veranstaltungen bedruckt sein.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Ausschankbetrieb, veranstaltungsspezifisch bedruckte Pfandbecher direkt vor Ort zu reinigen oder reinigen zu lassen und die Becher mehrmals pro Veranstaltung zu nutzen.

Nachweis

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Mehrwegbecherbechersystem-Anbieter, der seine Pfandbecher Ausschankbetrieben bei einer Veranstaltung als Dienstleistung zur Verfügung stellt, so legt dieser als Anlage 7 einen Mustervertrag vor, den er mit diesen Ausschankbetrieben abschließt. In dem Vertrag muss vereinbart sein, dass der Ausschankbetrieb die oben aufgeführten Anforderungen einhält.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Ausschankbetrieb, der einen eigenen Pfandbecher nutzt und daher sowohl als Ausschankbetrieb als auch als Mehrwegbechersystem-Anbieter fungiert, erklärt dieser in Anhang 1, dass er die oben aufgeführten Anforderungen in allen seinen Ausschankbetrieben und auf allen Veranstaltungen einhält.

3.4 Ausblick

Bei einer künftigen Überarbeitung der Vergabekriterien wird empfohlen, die Aufnahme folgender Kriterien zu prüfen:

- Anforderungen an die Reinigung der Becher in Ausschankbetrieben und beim Mehrwegbechersystem-Anbieter:
 - ♦ Einsatz energieeffizienter Spülmaschinen,
 - ♦ Einsatz von Ökostrom.
- Festlegung einer Mindest-Umlaufzahl

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Unternehmen, die Mehrwegbechersysteme anbieten oder Ausschankbetriebe gemäß Abschnitt 2.

Zeichennehmer für Individualbecher können sowohl Mehrwegbechersystem-Anbieter (dies gilt auch für Ausschankbetriebe, die zugleich Mehrwegbechersystem-Anbieter sind) sein, die alle in diesem Dokument genannten Vergabekriterien einhalten, als auch Ausschankbetriebe, die mit einem externen Mehrwegbechersystem-Anbieter zusammenarbeiten und dessen System mit dem Umweltzeichen gekennzeichnet ist.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Das Umweltzeichen kann zur Kennzeichnung von Mehrwegbechern und Individualbechern genutzt werden. Weiterhin kann ein Mehrwegbechersystem-Anbieter durch Abdruck des Umweltzeichens (z.B. auf seiner Webseite) und Veröffentlichung der von der RAL gGmbH verliehenen Urkunde damit werben, dass er Zeichennehmer ist.

Ein Ausschankbetrieb darf das Umweltzeichen auf Werbetafeln (z.B. Aufsteller, Preistafel) oder Fensteraufklebern nutzen, sofern für Dritte klar erkennbar ist, wer Zeichennehmer ist. Auch die Veröffentlichung der von der RAL gGmbH verliehenen Urkunde ist zulässig.

Vom Zeichennehmer ist sicherzustellen, dass die Dienstleistung ausgezeichnet wird und nicht allein die Mehrwegbecher oder das Unternehmen. Darüber hinaus dürfen die Werbemaßnahmen nicht den Eindruck erwecken, dass alle zum Verkauf stehenden Produkte des Mehrwegsystem-Anbieters bzw. Ausschankbetriebs das Umweltzeichen tragen. Die Vorgaben des Blauer Engel Logo-Leitfadens sind zu beachten.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2021.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2021 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das Kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2019 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Gute Regeln für den Heißgetränke-Ausschank

a) Gute Praxis: Pfandbecher statt Einwegbecher!

Einwegbecher produzieren eine Menge Abfall und sind aufgrund ihres hohen Aufkommens mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. Bieten Sie Ihren Kundinnen und Kunden das Getränk daher immer erst in einem Pfandbecher an, sofern diese es mitnehmen möchten. Informieren Sie dabei die Kundinnen und Kunden freundlich über ihr Mehrwegbechersystem. Und geben Sie einen Einwegbecher nur aus, wenn dieser ausdrücklich gewünscht wird. Denn jeder eingesparte Einwegbecher ist ein Gewinn für die Umwelt.

b) Auf jeden Topf passt ein Deckel

Nicht nur die Einwegbecher produzieren jede Menge Abfall - auch die Einwegdeckel. Deswegen müssen Sie Ihren Kundinnen und Kunden zu den Pfandbechern auch entsprechende Mehrwegdeckel anbieten. Die Deckel müssen - wie die Pfandbecher - aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Sie können die Deckel entweder ebenfalls gegen Pfand anbieten oder aber an Ihre Kundinnen und Kunden als Individualdeckel verkaufen.

c) Auch gut: Befüllung von kundeneigenen Bechern

Einige Kundinnen und Kunden nutzen bereits ihre eigenen, individuellen Becher für ihren „Coffee-to-go“. Für die Umwelt ist das prima! Daher gilt: wenn die kundeneigenen Becher hygienisch in Ordnung sind, müssen sie von Ihnen befüllt werden. Beachten Sie dazu das Hygiene-Merkblatt des Bunds für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.⁶

d) Alles hat seinen Preis – auch Einwegbecher

Unnötige Einweg-Plastiktüten sind – dank einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Einzelhandels – fast zum Auslaufmodell geworden: 2017 wurden ein Drittel weniger Tüten ausgegeben. Und warum? Weil die Kundinnen und Kunden für die Tüten bezahlen müssen. Auch der Einwegbecher sollte einen „Aufpreis“ haben. Für ein Getränk im Pfand- oder kundeneigenem Becher muss daher ein Anreiz geschaffen werden. Dies kann z.B. über ein Rabattsystem oder aber auch durch einen realen Aufpreis für ein Getränk im Einwegbecher geschehen. Hierzu empfehlen wir Ihnen, ähnlich zu den Einweg-Plastiktüten, Ihren Kundinnen und Kunden zu vermitteln, dass dieser Aufpreis eine Art „Umweltabgabe“ für die hohen Umweltauswirkungen des Einwegbechers ist.

e) Häufiger Nutzen hilft der Umwelt!

Je häufiger ein Becher genutzt wird, desto besser für die Umwelt! Denn jeder wiederverwendete Becher spart einen Einwegbecher ein. Und um zu wissen, wie häufig ein Pfandbecher genutzt wird, ist es wichtig, seine Umlaufzahl zu ermitteln. Hierzu benötigen Sie oder Ihr Mehrwegbecher-Anbieter eine Information über die Anzahl der ausgeschenkten Getränke im Pfandbecher. Wir empfehlen Ihnen, hierzu den Getränken im Pfandbecher in Ihrem Kassensystem eine eigene Registrierungs-Nummer zuzuordnen. So können Sie dem Mehrwegbechersystem-Anbieter die Anzahl der ausgeschenkten Pfandbecher-Getränke mitteilen und ihn bei seiner Statistik zu Umlaufzahlen unterstützen.

Memo: Falls Sie Bedenken haben, diese Zahlen an Ihren Mehrwegbechersystem-Anbieter herauszugeben, können Sie diese Zahlen (bei mehreren Ausschankbetrieben) auch

⁶ Download unter <https://www.bll.de/download/merkblatt-coffee-to-go.pdf>

standortübergreifend angeben oder über einen unabhängigen Dritten anonymisiert an Ihren Mehrwegbechersystem-Anbieter übermitteln lassen.

f) Weniger ist mehr

Je weniger Abfall desto besser: Die Pfandbecher dürfen daher nicht mit zusätzlichen Banderolen versehen werden (z.B. als Hitzeschutz oder Werbeträger).

g) Am Ende wird recycelt

Um auch bis zum Schluss nachhaltig zu handeln, verpflichten Sie sich dazu, alle Pfandbecher und ggf. auch Pfanddeckel zurückzunehmen, auch beschädigte. Diese geben Sie anschließend entweder an Ihren Mehrwegbechersystem-Anbieter zurück oder Sie führen Sie (als Anbieter eines eigenen Mehrwegbechersystems) selbst einem Recycling zu.

h) Zu guter Letzt: Zeigen Sie, dass Ihnen die Umwelt wichtig ist

Wenn Sie die hier aufgeführten Regeln alle einhalten, sollten Sie dies auch sichtbar machen: Nutzen Sie die „Blauer Engel“-Werbematerialien. Zeigen Sie Ihren Kundinnen und Kunden, dass Ihnen ein verantwortungsbewusster Umgang mit unseren Ressourcen am Herzen liegt und dass Sie sich für den umweltfreundlichen Getränke-Ausschank einsetzen.

Anhang B **Merkblatt „Coffee to go“-Becher Hygiene beim Umgang mit kundeneigenen Bechern zur Abgabe von Heißgetränken in Bedienung oder Selbstbedienung**

Download des vom Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. herausgegebenen Merkblatts unter <https://www.bll.de/download/merkblatt-coffee-to-go.pdf>

Anhang C **Hygieneleitfaden für Pfandbecher in Poolsystemen des Bunds für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.**

Der Hygieneleitfaden für Pfandbecher befand sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vergabekriterien noch in der Erarbeitung. Eine Veröffentlichung ist gegen Ende 2019 geplant. Die Weitergabe des Leitfadens an die Ausschankbetriebe gemäß Abschnitt 3.2.6 muss erst nach der Veröffentlichung desselben und Aufnahme in diese Vergabekriterien erfolgen.